



Empfehlung für die Gewährung von Taschengeld für Kinder und Jugendliche in Jugendhilfeeinrich- tungen über Tag und Nacht nach §§ 34, 35, 35a Absatz 2 Nummer 4 SGB VIII

verabschiedet vom Landesjugendhilfeausschuss am 16.12.2021

Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Landesjugendamt
Geschäftsstelle des Landesjugendhilfeausschusses

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|---|--|---|
| 1 | Taschengeld in Jugendhilfeeinrichtungen über Tag und Nacht | 2 |
| 2 | Anspruch auf Taschengeld..... | 2 |
| 3 | Verwendung des Taschengeldes | 3 |
| 4 | Auszahlung des Taschengeldes..... | 3 |
| 5 | Beratung im Umgang mit Taschengeld | 4 |

1 Taschengeld in Jugendhilfeeinrichtungen über Tag und Nacht

In § 39 Abs. 2 SGB VIII ist gesetzlich normiert, dass Kinder und Jugendliche in Einrichtungen über Tag und Nacht nach §§ 34, 35 und 35a SGB VIII ein nach Alter gestaffeltes Taschengeld erhalten.

Nach § 39 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII in Verbindung mit § 33 Absatz 1 Nummer 1 Landesjugendhilfegesetz setzt das Landesjugendamt diesen »angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung des Kindes oder des Jugendlichen« landeseinheitlich nach Altersgruppen fest. Diese Beträge sind für die örtlichen öffentlichen Träger der Jugendhilfe in Sachsen bindend. Sie werden zusätzlich zum Entgelt für die Jugendhilfeleistung pro Tag gewährt und sind ohne Abzüge auszusahlen.

Das Taschengeld erhalten die Kinder und Jugendlichen zur freien Verfügung. Durch den eigenverantwortlichen Umgang damit lernen sie, sich ihr Geld einzuteilen und eigene Entscheidungen über seine Verwendung zu treffen, um sich Wünsche zu erfüllen. Der gesetzliche Anspruch auf Taschengeld ermöglicht alltagsbezogenes individuelles Erfahrungslernen, im Umgang mit Geld altersgemäß selbständig zu werden und altersgemäße Verantwortung für eigenes Entscheiden und Handeln zu übernehmen.

2 Anspruch auf Taschengeld

Kinder und Jugendliche in Jugendhilfeeinrichtungen über Tag und Nacht haben Anspruch auf ein altersgemäßes Taschengeld, welches ihnen zur Verfügung gestellt werden muss (Barbetrag gemäß § 39 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII). Eine Kürzung des Taschengeldes ist unzulässig.

Der Landesjugendhilfeausschuss entscheidet regelmäßig alle 4 Jahre über die Höhe der Barbeträge pro Monat für jede Altersstufe zwischen 4 und 18 Jahren. Der jeweils geltende Beschluss ist veröffentlicht unter <https://www.landesjugendamt.sachsen.de/hilfen-zur-erziehung-3996.html> .

Vollenden Kinder und Jugendliche ein Lebensjahr, erhalten sie vom Beginn des Monats an, in dem die Höhergruppierung wirksam wird, die für ihr neues Lebensjahr maßgeblichen Beträge. Bei Kindern im Lebensalter unter 3 Jahren wird auf eine Festlegung eines Barbetrages verzichtet, weil die kognitiven Fähigkeiten der persönlichen Bedürfnisäußerung in Verbindung mit der Verwendung von Taschengeld in diesem Alter noch begrenzt sind.

Für junge Volljährige, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, richtet sich die Höhe des Barbetrages nach § 35 Abs. 2 Satz 2 SGB XII. Der Barbetrag beträgt mindestens 27 v. H. des Regelsatzes der Sozialhilfe. Schließt der Minderjährige ein Lebensjahr ab, erhält er vom Beginn des Monats an, in dem die Höhergruppierung wirksam wird, die für sein neues Lebensalter maßgeblichen Beträge.

3 Verwendung des Taschengeldes

Das Taschengeld steht dem Kind oder Jugendlichen grundsätzlich zur eigenverantwortlichen Verwendung zur Verfügung. Es ist für die Erfüllung individueller Wünsche der Kinder und Jugendlichen bestimmt.

Das Taschengeld dient nicht der Befriedigung von Bedürfnissen, die mit dem Leistungsentgelt nach § 78b SGB VIII, dass zum Sichern des notwendigen Unterhalts nach § 39 Abs. 1 SGB VIII dienen soll, und auch nicht den individuellen Aufwendungen, für die es örtliche Regelungen zu den einmaligen Beihilfen und Zuschüsse nach § 39 Abs. 3 SGB VIII gibt.

Es ist die Aufgabe der Vereinbarungspartner nach § 78b SGB VIII für eine auskömmliche Ausstattung mit Mitteln für Freizeitbeschäftigungen, Teilnahme an kulturellen und sportlichen Veranstaltungen auch außerhalb der Einrichtung, Ausflüge, Ferienfahrten, Ausgaben für Schulmaterial, Hygienebedarf und Friseurkosten, u. ä. zu sorgen. Es ist nicht statthaft, dass Taschengeld ganz oder teilweise dafür einzuziehen.

Den Kindern und Jugendlichen steht es frei, das Taschengeld nach ihren Bedürfnissen beispielsweise für Spielsachen, Schreibwaren, Porto, Zeitschriften, Bücher, CDs/DVDs, mobile Datenträger und Musikdownloads, Gebühren für Apps und Guthaben auf persönlichen digitalen Endgeräten, Genussmittel, besonderen kulturellen Bedarf, Geschenke, zusätzliche Körper- und Haarpflege sowie Kosmetikartikel einzusetzen.

4 Auszahlung des Taschengeldes

Die Auszahlung erfolgt durch die Einrichtung, die in jedem Einzelfall ein Barbetragskonto führt. Für Jugendliche ab dem 14. Lebensjahr sollte möglichst ein Girokonto für den bzw. die Jugendliche eingerichtet werden. Dies trägt zum Lernen des selbständigen Umgangs mit Geld nach den üblichen Verfahren bei. Jugendliche sollten in der Regel den monatlichen Gesamtbetrag jeweils im Voraus, Kinder angemessene Teilbeträge erhalten. Die Aushandlung über die Höhe von Teilbeträgen gehört zum beteiligungsorientierten pädagogischen Handeln, um den selbständigen Umgang mit Geld zu befördern.

Die Auszahlung muss gegenüber dem Kostenträger nachweisbar dokumentiert sein. Das Landesjugendamt hat ein Überprüfungsrecht gemäß § 46 SGB VIII.

Bei Aufnahme in eine Einrichtung im laufenden Monat ist für jeden Tag 1/30 des zustehenden Barbetrages zu zahlen. Verlässt das Kind bzw. der oder die Jugendliche im Laufe des Monats die Einrichtung, verbleibt ihm bzw. ihr der im Voraus gezahlte Betrag. Der Barbetrag wird auch im Urlaub und in anderen Abwesenheitszeiten gewährt.

5 Beratung im Umgang mit Taschengeld

Der Umgang mit Taschengeld ist für die Kinder und Jugendlichen ein Lernfeld. Die in der Betreuung tätigen Fachkräfte sollten die Verwendung des Taschengeldes durch Beratung, Anregung und aufklärende Information begleiten.

Wenn Kinder und Jugendliche einen Teil des Taschengeldes ansparen wollen, um sich etwas Bestimmtes kaufen zu können, so sollen sie dabei beratend unterstützt werden.

Es ist nicht statthaft, das Taschengeld als Sanktionsmittel zu nutzen, in dem das Verletzen von Regeln mit ganzem oder teilweisem Entzug der monatlichen Zahlung bestraft wird.

Wenn das Kind oder der Jugendliche durch Missbrauch des Taschengeldes sich oder Dritte erheblich gefährdet, ist dies durch pädagogische Interventionen abzuwenden.

Bei verursachten Sachschäden soll dem Kind oder Jugendlichen Gelegenheiten zur Wiedergutmachung angeboten werden, die eine Kürzung des Taschengeldes ausschließen.

Sollte eine Wiedergutmachung auf diese Weise nicht möglich sein, kann das Kind bzw. der Jugendliche dem Einsatz von bis zu 1/3 des Taschengeldes zustimmen.

Ergänzende Informationen zum Taschengeld:

Langmeyer, A.; Winklhofer U. (2014): Taschengeld und Gelderziehung. Eine Expertise zum Thema Kinder und ihr Umgang mit Geld mit aktualisierten Empfehlungen zum Taschengeld Deutsches Jugendinstitut, München.